

6.
Im Namen Gottes, Amen!

Wir wissen sehr hiemit und in Kraft
dieser, daß zu hie geschahen sein und zu
gab zwischen nachgeschriebten Personen, im
aufrichtig, freilich und unumkehrlichen Wan-
del- und Verkauf Contract in folgenden ge-
meinen Worten sonder - als folgt folgt:
Nach Publication nach der kaiserlich - bairi-
schen und bündigen, sein kann und mag
nachherausstehend aus mit gutem Muth und
Vollkommenheit und folgenden Umständen
geschahen worden: Namlich, Es nun kan-

Es hat Herr Johann Christoph Brechtlingk, altes
seiner kaiserlichen Ritterschaft, in der
Ehre folgt. Namentlich Collegii Mitglieds in illi-
ber von sich und seiner Leben an der der
seiner eigenen und danielmann, Herr
Philipp Dietrich Rasor, der der Galien, der
Frauen Anna Catharina geb. Braderin
und seiner Leben, seine eigentümliche
in der Pfundstadt, in der Stadt in der
Landsmannschaft, aus der Stadt in der
der Pfundstadt - Es hat der Herr

Das. Sifausandlung fann Mettenius gelaug
un = funder aben fand den Rönbeniffenholz
Vof, Hofmann und zum fagen fih gr,
wunder fih befandlung, Lit: M. Cam: 49.
malige mit einem fäfulen in Röß. Land
funder Wofen auf Martini mit zenn
und zennzig und einen follen Rön,
zum fäfulen Grundzind befand ist
und 88 auf Röß. Land Rön alljäfulen
Labranen Gilt fäful, auf den Rön aben
mit einem Civitat Laudemio Grund aben
fubzind befand, funder fag, Ludwig
und Rön ist; funder allen Rön- und fubz
fönnigen, Rön und Gannflichte funder
moft über als unter den Rön, ga,
fag und ungag, auf allen inab
fönnigen funder, Rön, Land, Mann,
Rön- und Rönfag ist funder, funder
in den Rönfönnigen Rön und funder
befindlich- Rönfönnigen = auf den fag
fag funder gannflichte funder Man
funder, mit fag funder funder
von Rön, fag und von Rön Rön,
funder und funder funder funder
funder funder funder funder funder
funder funder funder. Und ist

Zumitend Rön Rön- und Rönfag funder,
von

man hat nur 18000, /, seiner Offizien,
tausend Gulden und dem zehn und zehn
zig Gulden Conventions Münzfuß; An mal,
sein Kaufpretio
Wirklich ist das eine Baroni'sche Güter, so gleich zwei
tausend Gulden im stipulierten 22 M
fuß zu Angeln da zu zulegen und zu
bezahlen, der 1/2. Wanken sein zu sein
ein bestimmter Durchschnitt und Gul,
den im 22 Fuß auf bezogen ist das
als einen bestimmten Marktkaufsfilling
zu 3/2 pro cento und zu dem Datum
den Marktkauf im 24 Fuß ist das
und alle seine Jahre pro rata zu ent-
nehmen Interessen auf Marktkauf,
und an folgenden Jahre, mit dem and,
einstufen Zusatz, das das ein Jahr
Jahre von Ablauf den bezogen G. Jahre
keine Aufkündigung gegeben, ihn nicht
den Marktkaufsfilling mit allen Kosten
und Klauseln von Jahre zu Jahre still,
sich einen prolongiert zu zahlen sein
sollt, Jahre zu laden zugesagt und
nun gegeben hat. Wobey dem
Wirklich den zehn Wanken von 1/2 und sein
haben oder man an diesen Marktkaufsfilling
hat cedieren nicht, 1/2 das Eigentum
sein

Die in nachstehender Gebrauchsung cum
appertinentiis, jure et omnia alle Gräfen und
Bischofen als in der Einlöschung aller
in demselben verfahren: davon die Gott in
Gnaden bewahren wollen: cum expressa constituti
possessorii Clausula, in so lange die bewährte
Einlöschungswilligkeit nicht allen davon
nachvollenden Interessen und mit dem Ver
pflichten nachzukommen und zu leisten, völlig
abgeschlossen und bezahlt, jenseits in
demselben vollen Einstand reserviert und
nachbezahlt ist; Gleichenfalls nun

Einstand die nachstehenden Güter diese Gebrauchsung cum appertinentiis unter obigen
Conditionen und Bedingungen nicht allein
also käuflich an- und abzunehmen haben,
und das Ver- und Einkauf mit Geb- und An
weisung durch Gottes pflicht von der
Älteren bestätigt worden, sondern
auch die Einlöschung die zur Angabe nach
sachlicher Freiheit und Gültigkeit in dem
dies abgeschlossen und bezahlt haben; Also
ist

Nachdem nachstehenden Herrn Erbtöchter die in
nachstehender Gebrauchswilligkeit über den Einstand
sich mit beider, der Älteren, mit
dem Verpfändung, das man die völlig

ge Rottlauffssilber mit allen davon
anfallenden Steuern, Zinsen und
Wannüssen wann und wo Kosten, völlig
abgezahlt und bezahlt sein wird,
ihnen allen jedoch nachstehende Do-
cumenta und Leinsschaften zu extra-
diren, wie auch ihnen auf ihre Verpfändung
und Kosten nicht allein die gewöhnliche
Eviction von der Leinsschaft zu leisten und
sie ab dann in den Leinsschaften und Lizen-
zen diesen nachstehenden Erbansatzung
gewisslich einzusetzen, sondern sie auf
guten allen und jeden in dem Kaufman-
schafft und in dem Leinsschaften An-
und Einkünfte nachstehenden Geboten nach,
zu unterhalten und sicher zu halten.

Alles gewisslich und ohne Gefahr.
Daher zu wissen und festhal-
tung haben wirdensich contrahierende
Theile auf allen und jeden in dem Leinsschaften
in dem zu halten kommenden Exceptio-
nes und Recht beschaffen und gemein und
insoweit das Zwang, Leinsschaft, Zinsen,
Kauf, erwerber Unterhaltung, Simulation,
und gleichen dem Recht nicht bezahlt
Angab gehört und wie die sonst
Kaufman haben und versteht man in

meig

mayhan, ein Knecht, mostbrüder,
auf uns freiwillig renunciirt und be-
geben, demnach auf diesen Kauf-
und Verkaufs- und respec. Kaufs- und
Verkaufs, in Gegenwart der anstehenden
jungen Zungen und Notarii vorgenan-
ter unterschrieben, besiegelt und ist
das Original dem Herrn Markgrafen,
denn Kaufmann aber eine vidimirt
Abschrift zugestellt worden.

Da geschehen Frankfurt am den 1. April
1776.

(P.S.) Johann Friedrich Enghelting, Kith,
witten als Markgrafen

(P.S.) Philipp Dietrich Baron, als Käufer

(P.S.) Anna Catharina Baronin gab.

(P.S.) Landrath als Käuferin

(P.S.) Johann Landrath als Zunge.

(P.S.) Johann Michael Fiedlermann als
Zunge.

(P.S.) Johann Christian Waben, als
Zunge.

Ad Specialem requisitionem et in
fidem majorem.

(P.S.) Carolus Maximilianus Stöpler,
Imperiali auctoritate Notarius Publicus,
Curatus, approbatus et imatriculatus.
Rhein

Wir underschriebene Curatoren über die
Eingetragene Summe von 10000 und
bestimmen hiermit daß uns S. T. Schen
kein Summa Rebecca Disenitzgen Sollen
von Wirtensfeld an dem in seinem Testament
dem Kauf- und Verkaufswert annuall
dem Verkaufswert Capital à 16000
im 22. sub angesetzt Christen und Geld
in dem Jahr und zu dem 22. sub
dann in ungenutzten Summen abge
legt hat. In demselben wir in dem
unten Schenkein Disenitzgen Sollen von
Wirtensfeld über 10000 dann dann abla
ge von 8000 im 22. sub, unter suba
gung der nachst. Summe das nicht dann
oder nicht sonder anfallenden Geldes
in besten Recht kann nicht allein gut
tun, sondern edelman auch dazul
den eine gleiche Summe an diesem
Verkaufswert Capital samt dem
und nachfallenden Eigentum das sich
annuall den ganzen pro rata die
das Capital Anteil cum omni jure
et actione besetzen und aben für in
sich einander für die Eingetragene mit
annuall den Schenkein Disenitzgen Sollen
von Wirtensfeld zu gleicher Muzung Recht
dann

danach stufen bleibende 8000^{fl} in
22^{fl} sub gleiche Rente und Eigentum pro
eatta Eintrab istab Capital Eintrab auf
eandis banon. In dem zu unfern
Verband haben wir diese Easien und
Transport coram Notario eigensändig
unterscriben und besiegelt.

Da gaffsen suunt hat am den 22.
April 1788.

(P.S. Simon Friedrich Wästner Notarius
an Breitingkissen fudr.

(P.S. Johann Theodor Simon Notarius
an Breitingkissen fudr.

Dass die Simon an Unterscriben 1788.
Curatoren über die Langkündige fudr
notstasende Easien und Quittung in
meinen Geymensant eigensändig unter
scriben und besiegelt auf das Capital
Eintrab à 8000^{fl} in 22^{fl} sub von S. F. fudr
lin Pensionen sollen von Widansol
bann unpflegen haben attestieren pfli
mäßig findung. Actum ut supra.

(P.S.
n.

Jonas Gottlieb Garten,
Zeichn. gaffsenamen dasin
approbiert und inabaitulie
an Notarius.

Non.

Wonsfusen. Absicht sabo pravia
collatione dem mehren Original
ganz gleichlautend befunden, welches
sich dem attestation. ffend 13. 22: Apr:
1788.

(P. h.)

Jonathan Gottlieb Faden,
Notarius

Das Original von Wonsfusen Absicht
sich dem mehren 1. Original Kauf
brieff de 4: July 1694. nach englischen
einsch Kaufs von H. Johann Simon: von
Glaubung an H. David Siennre verkauft
worden. 2. Original Urkunde d. 26. July 1743. nach englischen
ein Siennre Kaufs dies Kauf an
H. Joh: David Siennre verkauft von Saben
und 3. Orig: Kaufbrieff de 28: Nov: 1761.
worden die Siennre Kaufs dies Kauf
an Johann Wilhelm von Dreyling et
uxor: verkauft Saben, Saben ist in Jan.
dan, ist nach Paris solich bei meinen
übrigen Capital Dingen noch zu ver-
kaufen nicht sondern auch Jan.
dan zu geben, bis auf die Dreyling
H. 1788. Saben für ihren Mann Saben
Capital Anteil à 8000/ in

22/

22. sub melius indicat solum, auf
denselben auf jedesmaliges Anlaß,
gar unzulässig.

Frankfurt den 22. April 1788.

(P.S.) D. H. Vismitzer fidei non
Ratensold.

Die hiedurch unterzeichnete, über die
Johann Christoph Brechtlingh ge,
männlichen Güter und Lande in
unsern hiesigen Orten Verordnungen, und
andere hiesigen Anordnungen und
bestimmen wissen, daß ein nach dem,
andere denselben Gut hält. Wir
Johann Christoph Brechtlingh,
gemeinlicher Güter. Ritterschaft,
unter dem 26. Oct: 1772. unrichtig, und
den 29. Jänner 1780. Genügt. in
den letzten Willen und nach dem
den ersten Abschnitt: So dann nach
nach dem Muthmaß. als den Witz. für
Anna Margaretha Barbara Brechtlingh
gab. Rüstner, unter dem 23. Oct: 1783.
unrichtigen letzten Willen, oder
richtig. nach dem unter dem 22. Jany
1787. dazu gegebenen Anlaß, und
für den 1. Sept: 9. J. zusammen ge.
nügt,

ausschließend und nicht zu ändern ist mit zum Aus-
stellung unserer biblischen Gemälde
Curandin, das Herr Dr. Juris et Phil.
Ludwig Casimir Voerber, unverschieden ge-
confortin, Frau Anna Elisabetha Voerber
geb. Breyttingh zu Lust, an den Herrn
Wilhelm Friedrich Bernoulli, seinen
Lehrer. Sämtlich, und Herr Johann
Peter Bager, seinen Lehrer und Vize,
Anbruder, als Jacobus Kitz. unverschieden,
nachher erwähnten über die Herr
Johann Jacob Bernoulli, seinen
Lehrer und Galileiarbeit nach,
geliefert und unverschieden. Sämtlich an
neuerhanden, auf dem Haupt des Jar-
des Mann, Herrn Rasors, mit der Herr
Dietrich und Dr. Rasmann nachgeb.
zu gleichem Monzgeb. Nachstehen sa-
bunden Rasthausfälling Capital von
8^m / 10^m Summa von Fünftausend fünf-
hundert Gulden, in Rosten nach dem
zwei und zwanzig Gulden fuß, nach-
hin dato, nach dem bis jetzt, nach,
sollten Zinsen, in einem ofizienten,
an dem, nach empfangen, und das
an Exception von numerata pecunia
in bestene dem Ristent nach, nach,
cum

cum omni jure et actione digne,
halten cedit, daß, nebst mancher
falt unser Rest Anteil von 2500
in grösstem 22 fub an diesem
Restkaufschilling Capital, dieselben
Kasernen seiner Pflichterfüllung, damit
als mit dem übrigen Mannen
seiner Curanden halten und halten
auch nach Gültigkeit in weiter cedi-
ren magen.

Do griffen stand und im den
15^{ten} December 1795.

p. n. so nachstehet, daß der Rest
unser Anteil ad 2500 fub in 22 f
sub, zu gleichem Vorzug. Rest, mit
dem abzugeben 5500 fub anno
fasten.

(25) Simon Friedrich Kuchner
Borward der Breitungkissen
Kinder.

(25.) Johann Theodor Simon
Borward der Breitungkissen
Kinder.

Das vorstehende Abschnitten kann
mit vorgelagerten vidimirten Copieen
und resp. Original in'stills gleich
causend vorgehen; für solches
und

fünf und zwenzig hundert Gulden im 22. Zedernbuche steht
man die dato herrigen Zinsen vom Herrn Johann Schmid
qua administrator des Herrschaft Stenndischen Wägrnhauses davon
und richtig erhalten hat, über dem Buchung er nicht nur gebührend
mit Zusage aller Bedürfnisse als das nicht gezahlten Gulden 2, 1/2 von
Zinssumme, sondern er cedirt uns hiermit auch das schwebende Recht,
das ~~Recht~~ ~~Recht~~ Ansehn des Stenndischen Stenndischen cum omni jure et actione
darzustellen, daß vorerwähnter Lz. Joh. Schmid für die Herrschaft
Stenndischen Wägrnhauses damit als mit dem übrigen Vermögen
bestehender Pfändung pfänden und erhalten, auch nach Belieben zu veräußern
und zu veräußern. So geschahen Bruchstück 9/11 da 22^{ten} Oct 1798.

Ludwig Konrad Lüber

[illegible]

1801, Johann Schmidt p. l. Coadminister,
Joh. Georg Schmidtsefer
Wagsermeister

Sein Altes geräulsete Pustel und
mit einem lauten Pöngeln aus dem
geräulseten Tag der Sonne Maunth im Tiel.
gefangen mit dem ersten Pöngel.

C. H.

In dem Namen Gottes, Amen!

Erwieser und kund seze hiermit, Allen
und Jedem so daran gelangen wird zu wissen von
nöthen haben, daß am Dinstag den lauffenden
Monaths Novembris, zuiffen Frau Catharina
Elisabetha, Inyland Herr Daniel Goffstadt
seel: verwesenen darsigen Bürger und Handels-
mann nachfolgender Mittil, geborner Vienne
und Herr Achilles Andreas Vienne,
darsigen Bürger und Handelsmann
als Verkäuffen an Jhrem so dan Herr
Johann Christoff Breytting darsig
burgolichen Rittmeister und Frau Elisabeth
Anna Clara, geborner Emdertstündin,
als Käuffen an und von Ihn, allsmit
vor sich ist geben und geschewen, ein außrichtig und
unverrücklicher Kauff- und Verkauf Contract,
ein solches vorost nachgezeichnete Kauffen als
auf und besonders darsig lobt Stadt-Reformation
am kräftigst: bestätigst: und kündigsten seze-
ken und mag, wohlbedachtlich verabredet und ge-
schlossen, auf dem instanzgesetzten dato nuch in gegen-
wärtiger form zu Papier gebracht und respective
vollzogen worden. Als unentziffend
Zustlich Verkäuffen obersolgender so dan Mittil Goffstadt
und

und Herr Vienne, die Ihnen nobil zu gefallen
in der Diefingstraße stehend, zum Freyen für gewöhnlich
mit Lit. St. und N. 49. gekauft, nach der Fahr-
straße an das sogenannte Würzburgische Feld, und
Gasse Metteniusen Hofbaufeld besaß, sind
aber an den Korbrißer Hofbaufeld in der
Lindheimer Gasse stehend, in der Lind-
heimer Gasse und hinten in einem eigentümlichen
nach der Fahrstraße aber gemeinshaftlichen Mauer-
stehend, und mit einem Gäßchen in der Diefing-
Closter auf Martini mit zwanzig und vierzig und
einem halben Kreuzer zufließen Grundzins be-
trägt, samt allen darzugesörigen Anst- und An-
weiligkeiten so oben als unten der Felder, Gärten und
eingeweiht, auch allem was darinnen hat. Man-
dant. Mann. Kind und Pögel ist, außer recht,
gadenstein Grundzins mit nütziger Servitut, Laudemio
Grund- oder Gehzins nicht bestritten, sondern frey-
lich und frey, und geben solch zu Kauf an oberst,
gadenstein Exzellenz Freytracht und Frau Lohse und
Ihren Sohn. Und ist

Zwanghaft dieses respective Vor- und Verkauf geschahen in
einem notariellen und festgesetzten Kaufvertrage ad 18300
sogen. Richtzeder Lauscher Dreißig hundert Gulden
einziger Stadtschätzung von Gulden zu 15. davon oder
60. R. gekauft und zwar in neuen französischen
Louis d'or oder neuen Kupferlivres Halter zufließen,
welche Kaufsumme 18300. X

ist und die Gassen Läufer so gleich den Unterzeichneten gegen-
wärtigen.

wärtigen Käuff Contractes biß auf Ein Tausend
Stück Neun französische Louis dor richtig und wohl
bezahlt haben, dass wir auch verkauften Frau
Mittis Großstadt und Frau Vienne mit Aufsicht
der Aufsicht der anderen ganz oder gar nicht
oder wenigstens nicht soviel noch bar umfangen
gelten in bester form Kunst der Frauen Käufer
über die gezeigte Angabe gültigen und bezahlen
sorgen sollen

Vierthaus Die solichergestalt an der ganzen Kauff Summa noch
abgängigen Ein Tausend Stück Neun Louis dor auf
der Einsatzung quasi annois drey Jahr ganz jährliche
Zinsung ihrer Interessen a drey und fünfzig pro Cento
und zwar anfangs anfangs von halbjahr zu halbjahr
zu bezahlen haben bleiben, als dann aber nach vor
freig halbjähriger Aufkündigung richtig abge
fügt werden, in fall aber keine Aufkündigung
geschehen wäre, als auf ein Jahr vertrieben prolongiert
angesehen, und sofort vertrieben von Jahr zu Jahr
als damit gehalten werden, biß das die völlige Ablage
geschehen sein wird. Moreover die Frauen Verkäufer
solange solange der Kauff stillung ihrer Einsatzung
Neun Louis dor, davon abgehenden Interessen und
allmähliche Kosten unbezahlt sind, die und ihren
haben das Dominium oder Eigentum auf obmentio
in Einsatzung cum Clausula constituti possessorii, welche
besagt das die Käufer die verkauften Einsatzung nicht in
ihren eigenen sondern ihrer Verkäufer Namen
inhabend und besitzen sollen, jedoch oder alle ihre,
bei Gottvergnügen Unglück fallen umfassende Gefahr
und

und Verkauft: als wolle allein auf die Jaren Käuffen
gehen soll: expresse reserviert und selbigen freimit das
geringste nicht vergeben, auf dieses ist zu jeder
Zeit und Stunde andern zu übertragen und zu überlassen
vorbehalten haben wollen. So bald eingezogen

Sünstent obiges Kayt Kauff desillings Capital dars fin Euisend
Stück französischer Cour Louis d'ors, künftigen
Interessen und etliche Kosten völlig bezahlt sein
werden, so verpfänden die Jhrn Verkäuffer dunn Jhr
Laynen nicht nur das bis dahin sich vorbehaltene
Eigentum und Dominium gänzlich abzutreten und
einzuräumen sondern auch Jhrn die Eviction und
Verpfändung, jedoch auf dars Käuffers Kosten in jeder
eobler Stadt = Landtag zu leisten und die gegen jedermann
an- und zuzustehen zu verordnen, auf Jhrn alle über
die Veräußerung stehende Briefschaften und Documenta
gutenwillig zuzustellen und sie in allerwege pfadlos zu stellen.
Wir nun beiderseitige Herren und Frauen Contrahenten
dieser Kayt-Contract ist fast und unabweislich zu
halten verpflichten, also gegeben die sich auf und unter
allen rechtlichen Ausflüchten versagt, besonders aber
der Exception des Betrugs, Irrthums, Zwangs, Arg-
listiger Überwindung, andrer wegungen und Vergleichens
als dafür nicht geschehen darf, wir auf der Kayt Seite
wollen will, das wir gemeine Verzei nicht gelte
nbgast dann die besondere Noth, und wir die alle
versteht werden mögen: Alles gutenwillig ohne Arglist
und gefasst. Unkündlich und zu bekräftigung obigen
allen, ist dieser Kayt- und Kaytkauff desillings Contract

von

und Verkauft: als wolle allein auf die Jaren Käuffer
gehen soll: capresse reserviert und selbigen Jaren mit das
geringste nicht vergeben, auf dieses Jhr zu jeder
Zeit und Stunde andern zu übertragen und zu überlassen
vorbehalten haben wollen. So bald eingezogen

Summe obiges Kaufs desillings Capital derer für Eueren
Herrn französischen Herrn Louis Dors, künftigen
Interessen und etwaigen Kosten völlig bezahlt sein
werden, so verpflichten die Jhrn Verkäufer denen Jhrn
Käuffern nicht nur das bis dahin für vorbehalten
Eigentum und Dominium gänzlich abzutreten und
einzuräumen sondern auch Jhrn die Eviction und
Inhaftung, jedoch auf derer Käuffern Kosten in jeder
eobler Stadt = Landtag zu leisten und die gegen jedermann
an- und zustehen zu vertreten, auf Jhrn alle über
die Veräußerung stehenden Briefschaften und Documenta
gütlich zu zustellen und sie in allerwege pflichtig zu halten.
Wir nun beiderseitige Herren und Frauen Contrahenten
dieses Kauf-Contract hat fast und unabweislich zu
halten versprochen, also gegeben die für auf und unter
allen unstillen Ausstellungen übereinst, besonders aber
der Exception des Betrugs, Irrthums, Zwang, Arg-
listiger Überwindung, andern gegangen und Nachtheil
als dasir nichts geschickter darf, wir auf der Kaufs Seite
wollen will, das wir gemeine Vorzüge nicht gelte
abgeben dann die besondere Vorzüge, und wir die All
nachst werden mögen: Alles gütlich oder Arglist
und gefasst. Unkündlich und zu Verkräftigung obigen
allen, ist dieses Kauf- und Kaufs desillings Contract

von

In nomine Sacro-Sanctae
Trinitatis, Amen!

[illegible]

Rolls

rat. Signets mognsänlig attestation solen;
gny signi Lapidarius d. 26. Julii 1743.



Erniedt Herringer, Raths. v. r.
Herringer = all für immatricula-
tion = und zu einem Notar =
und Herringer Herringer v. r.
Herringer Herringer = und v. r.
Herringer Notarius.

[illegible][illegible]

Johann von ...
Prof: W. W. 2 alt 3. 17

[illegible]

Im 3. August. Ao: 1700. ist beyderseits beliebt worden, den erstkauffschilling noch auf drey folgende Jahre
zu prolongiren -

David Viennae

Jul:

Anno 1703. d. 23. Augusti hat Herr David Viennae den erstkauffschilling
der fünf und zwanzig hundert all. mit sechs hundert vierzig baar abge-
legt und bezahlet.

Johann Hieron. von Glaußburg.

darin ist das Alltägliche Willig
 erlosene Verneinung der Kaiserin

als Vortäufel

Anna Clara Bonigsmuth

als Kaufmann,

Joann Philipp Christian Lueyn: Quae Not. Cas.
Publ. Jur. et Immattic: mmpria

Johann Wilhelm Stolle Notar: ut Testis rogatus
 Ref: Wenzel als 3-ig

[illegible]

 Achilles Andreas Viennet
alt' abt. 1780

Das vorstehende Cessionsschreiben von Herrn
Achilles Andreas Vieme, als Grundbesitzer
Paffstadt prof. Frau Wittib, me present
eigenständig und selbständig mit beifolgender
wieder, nichtwider, da es beider Güter
von Jungfer Nigamand, abgetrennt sind
dieser in die Masse; Johann Georg
D. 4. 1764.



Joh. Nicolaus Söllner
Not. (es. pub. jur.
et Matr. vic. living
Knechtsteden theuss,
in fidei praei-
forum

Das Herr Dietrichsberger Verdingt und Frau Lichte obige rest lauffpilling Capital
mit dem lauffpand Dine Name Linderdor an mich, beseit und richtig abgelaufen haben,
wider nichtwider beifolgender, sondern auf die Herr Dietrichsberger Verdingt und Frau
Lichte darüber bestatmassen wegen richtiger Ablage quittet und ist nach extra
dieser in der gütlichen Zeit angesehene Documenten, Herrn auf das Masson signat
wollig abgetrennt, und auf alle ditzfallige ansehnliche Vorzucht gehen. Dagegen
Landerstucham May 1722. Novemb. 1764.



Johann David von Neufville

Das obige Ablage des rest lauffpilling mit dem lauffpand Dine Name Linderdor
von Herrn Dietrichsberger Verdingt an Herrn Johann David von Neufville Bankier sein
selbst in meine Gegenwart geschehen, die quittung auf von Linderdor eigenständig
unterschieden und beifolgend werden, jede requirierter massen somit attestieren
sollen. Frankfurt 1722. Nov. 1764.



Johann Georg Christian
qua Not. (es. Pub. Jur. et Matr. vic. living

Lange

Simu,

Einmal das nicht bauer oder nicht sonal erhaltenen Geldes in dessen
Kaufmann nicht allein quittieren, sondern diesen auf denselben einen
gleichen Vorschuss von einem Kaufmanns-Kapital samt dem aus vor-
behaltenen Eigentum das gleiche normalste Günstigste pro rata
dieses Kapital Anteil zum omni jure & actione, befehlen uns
aber für unsere Kuranten für die denselben mit anderen
Gründern beizugehen sollen von Minderzahl zu gleichen Minderzahl
darüber, dass bleibende 8000, fl. im 22ten Teil gleiche Kasse und
Eigentum pro rata dieses jenseitigen Kapital: Anteil aus Gründlich bar
war. Und zu unserer Anteil haben wir diese Gespräch
und Transport voram Notario eigenständig unterschrieben und
besiegelt. In der Stadt Frankfurt am Main den 22. April 1788.

Simonfriedrich Küstner
Borrmund der Breytingkischen
Gudel.
Johann Theodor Simon
Borrmund der Breytingkischen
Gudel

Ich die hienor unterschriebene Johann Sebastian über die beybringt
ist. Endel vorstehende Cassion mit Antheilung in meiner Gegenwart
eigensamig unterschrieben und besiegelt auf das Capital Antheil
à 8000 fl. im 2ten Theil nun v. J. fräuliche Pfenninger sollen von
Wiederholt bar ausgezahlt haben, acceptirt schließend.
Actum v. d. 1. December 1788. Johann Gottlieb Zander

Adon Gottlieb Zander
Königl. Hofrath und Justiz-
rath und immatriculirter
Notarius.

Kaufmann von und Kapital in der hies. Abtheilung verbleibend
 hiesigen Kaufmann Robert Kufwitzer Sohn von Wiederholt, Grom
 Johan Wilhelm Legneman zugefallen: als cedirend u. übertra,
 gew wie ferner dafelbst mit allem dazugehörigen Kassen
 dazufelbst, u. Können gepflogen werden, dass solches insofern folgt,
 hiesigen schlassend an der Befriede ab dem so oben genannten,

Der geoffene Landfriede am Rhein von 4^{ten} März 1794.

M. H. Stand geb. 8. 11. 1811
Johann Martin Stand F. W. G.

Linrongang's father, Khe-Nah-Kud. With in signum spem
gratiam, Khe-Joana Grou, Khe-Nah, being administered
Name, for from now Khe-Nah.

Gemeinf. Dominick v. Gayden v. mifundmann
meiner Pflanzten kann f. l. v. Gayden geb. v.
Gayden

John Henry von Geyster.

[illegible]

Wm. Lawrence, Esq. and
Associates


 Und zu wissen, daß zwischen nach-
 genannten Personen, folgender Kunst und Handl. Contract
 nachstehend abgehandelt und geschlossen, nach welcher Einsichtigen
 Gato, mittelst Versicherung gegenwärtigen Kunst, bringt als solennisiert
 worden.

Schnecken

[illegible]

Claus yaborna Eysen und i^r
II) Dieser Verkauf geschah hier und nun die Summe von
30708.^{er} am 22. f. Fuß, sagt Dreißig Tausend, Sieben
Hundert Acht Gulden und Zwanzig Kreuzer im Conv: Zinn
und zwanzig gulden Fuß, noch maliger Kraylsumma sonst Käufer
und Frau Käufarin auswärts die Summe von 3500.- im
22 f. Fuß, sagt Fünft Tausend und Fünft Hundert. Gulden im
Conv: Zinn und zwanzig gulden Fuß, als Augabe zu verkaufen:
Auch Gelnitz, Caan kühlschaf sabau, und darßhall mit bogn:
bung der Finnen dazust, oder nicht so viel vofallen.

III) *Salvo quilibet munda. Pontif. fignatur*
Der Kayser der Röm. Röm. von 25208. 20. 11. und 22. 12. In dem be-
trifft in Aufsehung der selben beschloßen worden, daß ein oder ein
verständlicher Kayserliche Schilling von freilichem Dato an Drey- und
einviertel hundert Jahren lang, und der nach demselben Befehl
sich und sollen, will man sich nicht mit jählichen, alle Jahre
pro rata zu rückzahlen. Man hat nun selbst procent Juturum
jedoch letztere im 24. 12. In dem nach demselben, nicht man sich, soll; jedoch
mit dem verständlichen Zusatz, daß selbst ein selbst Jahr vor Ablauf
und letzter Drey Jahre keine Ankündigung geschahen würde,
obigen Kayserliche Schilling stillschweigend, von Jahr zu Jahr
sich prolongirt zu stehen, und man sich nach demselben
Lohn summe stetig zu stehen; jedoch aber, wie man sich, von dem
Lohn der Gelder geschahen Vorfall, in Capital. Ablage
und Geldern, und zu sein, und sollen lassen.

IV) Zu massen der Dreyer sich beschloßen, sich nach demselben Geldern
sich zu vorzuziehen Ablage obigen Kayserliche Schilling, und
sich demnach der nach demselben Befehl cum expressa
constituti possessorii clausula haben, nach demselben
jedoch der Gelder und Dreyer, und man sich, Geldern
allein über sich massen.

V) Man hat nun demnach nach demselben Kayserliche Schilling. Ca:
pital, somit Juturum, völlig abgelagt, und man sich, nach dem
sich nach demselben Geldern, alle über die nach demselben Befehl
in Geldern haben Dreyer, und man sich, und man sich,
nach demselben Geldern die geschuldeten Dreyer und Dreyer:
sich in letzter Handlung; jedoch so man sich, nach demselben
nach demselben bezieht, und nach demselben Rosten zu lassen, letzter
und, geschah alle und man sich, nach demselben, in Aufsehung
des nach demselben Geldern zu nach demselben und sich selbst zu
sollen. Dreyer ist.

VI) Die im Vorderstübgen Erappen sich befindliche Wohnung
bestehend in zwey Stuben mit Alcoe und einem Kamin,
einem Küch, nach demselben Boden zwey Kaminen, und

Gelzplatz

VII. Subjunctio bigda Feils ulla uagau dijnau Ruyt. und Kay. Kayserszil.
Cingb. Contract zu ardauchendau Aubyllungau, als das Saluayt, Jux.
Guimb, Hagelzuingt, uiber oder unter der Galtla, Miederninseguny
in dan notigen Pland, und min sin soust Namen sabau, und ardauch
mardau mogau, und sabau vorstehendat bigda uill uider schriben
und bixigilt

(P. S.) Philipp Dietrich Rasor alt Gartenkinder

Johann Daniel Claus ult. Künster
v. S. Anna Margretha Claus geb. Cyßen ult. Künsterin

L.S. Johann Daniel Farkoch als Zeugen

A. S. Remigius Fischer vob. Jungr.

[illegible]

Johann Reinhard Beyer

Ringförm. gestrichen mit 50 Pfdm. symmetrisches

Nolan

Daselbst und sind nicht anständig untergebracht. Rasorische
Schulen das in vorstehender Beschreibung beschriebene Rasorische Gillings-
Capital davon 25208. 20 kr. in 22 fl. Süd. geben. Fünft und Zwanzig
Tausend zwei Hundert und Acht Gulden zwanzig Kreuzer in
Zwei und zwanzig Gulden Süd. aufwärts. Das in diesem Buch
das Thema von Deutschland das folgende Buch und Handbuch von

Johann Remigius Eysen nachgelassener Wittib, Frau Maria
 Gertraud Eysen geborene Storch abgeleget und bezeugt worden, als gültigen
 sein Einverleib für den künftigen Empfang obgedachter Summen, mit Begebung
 der Summen sub iussu baur, oder iussu so viel aufzubringen Geldes, in beiden
 Sonst Reichthum, und cediren zu demselben Frau Wittib Eysen bezeugt Reichthum.
 schillinge Capital für sich und ihre Erben darzubringen, das sein dasel.
 den zugewandt, sub iussu nochfallenden Eigenthumrecht cum omni iure et actione
 übertragend und gesetzlich lassen können, das darselbstige Frau Wittib
 Eysen oder daselbstigen Erben, mit diesem Reichthum schillinge Capital, gleich
 sein mit ihren andern Capitalien, nach gutwillen, zahlen und mollen können.
 Vollständlich unsern rathgebenden Rathe unterschrieben und bezeugt:
 Frankfurter Stadt. So geschah zu Frankfurt am Main d. 3^{ten} Febr: 1801.

L. S.

Philip Dietrich Rasor

L. S.

Anna Catharina Rasor geb. Bruder

L. S.

Johann Daniel Jarkoch als Zeuge

L. S. Remigius Fischer als Zeuge

Das oben bezeugte Original von dem Rasorischen Einverleib in der Form:
 zu verbleibenden Einverleib von dem Zeugen Eigenthum recht gezeichnet, so, dass er:
 ganzständig unterschrieben, nach bezeugt worden; sein solches nicht
 ferner mit Erbschaften sub fide notariati attestiert.
 Actum ulsupra

L. S.

Johann Reinhard Bayer

Rathscolleg geschworen und darin immatricul.
 Public Notar

Das vorstehende Abschrift mit dem uns vorgelegten Original
 Rathscolleg nach vorgängiger Collationierung deselben, von
 Wort zu Wort gleichlautend von mir befunden worden zu
 sein, solches nicht auf falschen sub fide notariati attestiert.
 Actum Frankfurt am Main den 4^{ten} Febr. 1801.

Not. und Rathscolleg
 d. 28. Febr. d. J. 1801
 pag. 145 seq. sub 1199.
 Frankfurt d. 28. Febr. 1801.
 Carl Ludw. Franck
 Pub. Not.



Johann Reinhard Bayer

Rathscolleg geschworen und
 darin immatricul. Public Notar

[Signature]
 Notar

P. W. D. d. 28. Febr. 1801, sind Rathscolleg Collationierung deselben, von
 Wort zu Wort gleichlautend von mir befunden worden zu
 sein, solches nicht auf falschen sub fide notariati attestiert.

A red wax seal, likely from a historical document, featuring a central emblem and surrounding text. The seal is circular with a scalloped edge. The central emblem depicts a seated figure, possibly a saint or a ruler, holding a book or a staff. The figure is surrounded by a circular border containing text in a historical script, possibly Latin or Greek. The wax is a deep red color and shows signs of age and wear.

There

Carl Ludwig Franke substituit



Frank

A 213.



Sur Eingelassener Aufsatz
(Sig.) Dr. Hausmann

Wir Bürgermeister, Schöffen und

des Rathes der Stadt Frankfurt am Main,

bekennen öffentlich hiermit: daß vor Uns gegen-

wärtig erschienen ist Notarius Georg Christian
Carl Zimmermann, in Haapt, Geistl. und gnr.
Vergaltend Special: Ballmatt Adm. Phil:
lipp Dietrich Rasow, Ewiger und Hausel:
mann, et uxoris, Annae Catharinae, gahf:
Liedner,

3 3 3 3 3

und bekannt ist, daß Principales vorwohlbedacht-
und berathenermassen,

nach mehrerem Inhalt hierüber unterm
3. ten Februar 1801. errichteten Original-Test-

Raufschillings-Briefß, recht und redlich verkauft ist
Johann Daniel Claus, Ewiger und
Hauselmann, Uxor, Margaretha, gahf:
Liedner, und gab uns ein nuzizzo Innen und
Vergaltend Special: Ballmatt
von Januar Mandatario, Notario Johann
Reinhard Ewiger

und auch anjesso

et haeredibus, vor Uns auf:

finis

Sub, theils dadurch gütlich und wohl zufriedengestellt,
daß *Sein* Selbster wegen der noch rückständig verbleibenden
Summe von *Fünf und zwanzig Tausend*
Zweyhundert Acht Gulden und zwanzig
Schillingen auf *Sein* zwanzig und zwanzig *Gulden* *Sub*
mit *Sein* Käufer dahin einverstanden seyen, daß diese
/ 25208. 20. Sch. auf *Sein* Jahre vom 3. *Sub*

a. c. m. an stehen bleiben und mit $4\frac{1}{2}\%$ PerCent jährlicher alle halb Jahr
Sein zwanzig und zwanzig *Gulden* *Sub*
pro rata zu entrichtender Zinsen verinteressiret, auch, wo-
fern nicht ein *Sub* Jahr vorher die Aufkündigung erfolgt,
jedesmal auf ein Jahr weiter prolongirt seyn sollen, zu des-
sen Sicherheit jedoch *Sein* Verkäufer, für sich, *Sein*
Erben und Cessionarien sich das Eigenthums-Recht an *Sein*
verkauften *Leinwand* — so lange, bis der ge-
nannte Rest-Kauffschilling, nebst Interessen und Kosten, von
Sein Käufer vollends abgeführt seyn werde, vorbehal-
ten haben wollten.

Mit diesem Vorbehalte wollten *Sein*, Verkäufer, *Sein*
verkaufte *Leinwand* — gewähren, *Sein*
auch per Mandatarius vor Uns auf *Sein* Selbster in
der angezeigten Masse ausdrücklich und gänzlich verziehen, we-
niger nicht bey *Sein* bürgerlichen Pflichten und
weiblichen Ehren behalten und betheuert: daß obangeregte
Leinwand — *Sein* Wissens mit ferneren
Zinsen, denn wie gehöret, nicht beschweret, noch sonst je-

mand verpfändet oder verschrieben seye — , in keine Weise;
folglich *uns* Käufer und *ihnen* Erben vor uns
zugesagt und versprochen, *uns* vor alle Rechte
und Ansprüche, unter obgedachtem Vorbehalte, Jahr und Tage,
nach der Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit, gegen
Männiglich zu vertreten, zu gewähren und schadlos zu halten.

Dahingegen *sah* *uns* Käufer *Mandatarius*
bey auch *Principalium* bürgerlichen Pflichten und weib-
lichen Ehren betheuert: daß dieser Kauf *Principalibus*
und *ihnen* Erben, und sonst niemanden anderst, der
uns mit der Burgerschaft nicht verbunden, geschehen seye;
doch hierinnen vorbehalten, und ohne Nachtheil dem Reich,
dem Rath, und der Stadt Frankfurt an ihren Diensten,
Gnaden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten.

Hierbey sind gewesen Herr Anton Ulrich Carl
von Holzhausen, Ex-Consul Senior, Scabinus,
würklich. Rath, und Herr Friedrich
August von Wiesenhütten, und Herr J. M.
Wallacher, Ex-Consul Junior, Senator, J. R. A. S.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unserer Stadt
Groß-Innsiegel, auf beederseits gescheneß geziemendes An-
rufen, hier beydrücken lassen. So geschehen den *acht und*
zwanzigsten May — Anno 1807.



Daselbst die Leihsumme von 1000 Reichthalern auf befristete Zeit
zinsfrei als einen ordentlichen Darlehenszins zu 3% pro cento
und zwar von dem Datum der Unterzeichnung an jährlich und
alle halbe Jahre pro rata zu zahlen den Interessen auf Ver-
nachlassung der folgenden. Daher, mit dem 1. April 1873,
daselbst im Jahr der Ablieferung der befristeten Darlehen
Auszahlung zu leisten, von dem Datum der Ablieferung mit
allen Zinsen und Zinsen von halben Jahren halbjährlich und
pro rata zu zahlen, von dem Datum der Ablieferung zu zahlen
mit dem 1. April 1873.

Diebstahl der Darlehen Summe von 1000 Reichthalern auf befristete Zeit
zinsfrei als einen ordentlichen Darlehenszins zu 3% pro cento
und zwar von dem Datum der Unterzeichnung an jährlich und
alle halbe Jahre pro rata zu zahlen den Interessen auf Ver-
nachlassung der folgenden. Daher, mit dem 1. April 1873,
daselbst im Jahr der Ablieferung der befristeten Darlehen
Auszahlung zu leisten, von dem Datum der Ablieferung mit
allen Zinsen und Zinsen von halben Jahren halbjährlich und
pro rata zu zahlen, von dem Datum der Ablieferung zu zahlen
mit dem 1. April 1873.

Diebstahl der Darlehen Summe von 1000 Reichthalern auf befristete Zeit
zinsfrei als einen ordentlichen Darlehenszins zu 3% pro cento
und zwar von dem Datum der Unterzeichnung an jährlich und
alle halbe Jahre pro rata zu zahlen den Interessen auf Ver-
nachlassung der folgenden. Daher, mit dem 1. April 1873,
daselbst im Jahr der Ablieferung der befristeten Darlehen
Auszahlung zu leisten, von dem Datum der Ablieferung mit
allen Zinsen und Zinsen von halben Jahren halbjährlich und
pro rata zu zahlen, von dem Datum der Ablieferung zu zahlen
mit dem 1. April 1873.

Diebstahl der Darlehen Summe von 1000 Reichthalern auf befristete Zeit
zinsfrei als einen ordentlichen Darlehenszins zu 3% pro cento
und zwar von dem Datum der Unterzeichnung an jährlich und
alle halbe Jahre pro rata zu zahlen den Interessen auf Ver-
nachlassung der folgenden. Daher, mit dem 1. April 1873,
daselbst im Jahr der Ablieferung der befristeten Darlehen
Auszahlung zu leisten, von dem Datum der Ablieferung mit
allen Zinsen und Zinsen von halben Jahren halbjährlich und
pro rata zu zahlen, von dem Datum der Ablieferung zu zahlen
mit dem 1. April 1873.

[illegible]

Simon Friedrich Kuster
Vorstand der Brüdergemeine Kinder
Johann Theodor Simon
Vorstand der Brüdergemeine Kinder

Wir finden unterzeichnet auf Jagdort des am 21^{ten} Dec/20 eröffneten
Gey.

hochverehrlichen Vörsitz. Als ich in der Nacht des 17ten in der Stadt Frankfurt
am Main, weil Johann Georg Bernoulli hochwürdigstlich eingetragener Sohn in
Frankfurt und hiesigen Gemein, daß aus der hiesigen Bürger und Handelsmann
Herr Casparus Hartmann das in vorstehender beglaubter Kaufbriefe Abschrift
gedachte auf dem Kasowitzschen Haus in der Dörmungasse. Hartmanns Art Kaufschil-
linges Anteil von Fünfstausend fünfshundert Gulden im 22ten abge-
tragen und bezahlt haben. Aber welche richtigsten Empfang wir dem-
selben nicht nur in bester Form Kassen und Gültigen, sondern ihm auf
dieses Capital. Anteil mit allen Kassen und Activen dergestalt an
abtretten, daß derselben damit als wir mit seinem volrangingen
figanten halten und wahren mögen. Frankfurt den 22. April 1800.

Anna Milia Maria Perrot geborne Bernoulli
als mit John
Christ Friedrich Ott, laut Kassenbuch vom 18ten d. d. d.
als kassenbuch im Kasowitzschen Haus Joh. Georg Perrot

Anton Bernoulli als mit John

Eva Margaretha Schmidt geborne Bernoulli
als mit John

Christoph Schmidt als kassenbuch
Christiana Juliana Vogel geborne Bernoulli als mit John
Wilhelm Vogel als kassenbuch

Ich, Casparus, hier unterschrieben, das hiesige Bürger und
Handelsmann Herr Philipp Dietrich Raser et seiner Frau Anna Catharina
Raser geborne Bräuer die mir zuständige Kassenbuchschilling Capital
Anteil des Fünfstausend fünfshundert Gulden in genau und genau
gegulden Geld, nach dem die dato fälligen Geldrassen, an
sich baar und in einer ungebrochenen Summe abgeliefert und bezahlt
haben; als gültig ist gedachte Kassenbuchschillinge und durch unter
bühung der fälligen, das nicht baar oder nicht sofort ausfallenden Gel-
den in bester Form Kassenbuch, und casiere zugehörig diesen Kassen-
buchschilling, wie ich dem nunmehrigen Herrn Casparus
Mittheilung gemacht auf die Kassenbuchschillinge Casparus, das
selben dergestalt übertrage, daß sie damit nicht span-
nigen figanten nach gefallenen halten und wahren
können. Und ich, Casparus, hier unterschrieben, das hiesige
Bürger und Handelsmann Herr. To gestehen zu Frank-
furt am Main den 26. Februar 1801.

Bartholomäus Hartmann

Im Namen Gottes!

Wir, der underschriebene Raimund Löb, der
Haltmannsamt Doctor und beider Anstalt
Doctorand, und der Anna Elisabeth geborne
Lengstingks des Herrn Hagenstein, in Er-
wägung der mancherley Zufälle, deren die
manchmalige Schwereit sich täglich äußert
sich, die den Lebensfaden des kranken
sinnenden kranken, und dessen eine glückliche
Lebenszeit können, und die nicht selbst
vor Augen gestellt, mit dem zeitlichen
Krankheiten, so wie aus den Händen der Kon-
sulten gesalzen, gesörige Krankheits und
Ordnung, wie es der Krankheit nach müssen
früher oder spät zu erfolgendem Ableben
damit gesalzen werden sollen, zu befehlen;
als haben wir uns hienüt bei voller
Überlegung, wohlbedächtig und ohne allen
Zwang ratifizieren, dessen unsere letzten
Willen durch gegenseitig recipirte
Instrument

Testament zu verfertigen, und wollen, daß
daneben auf meinem Tode unverbrüchlich
gefalten werden solle.

Soll Vertrauen auf unser göttlichen
Sisögern grundlose Güter und Ehrlichkeit
sind wir über das Tisitzase unsern Seelen
jenseits dem Grab vollkommen beruhigt,
und wollen, daß unsern individuellen Le-
benschicksal der Erde, wovon sie genom-
men sind, auf eine ausländische Art
christlichen Gebrauch auf wieder ge-
geben werden sollen.

Was demüßigt unsern zeitlichen
Güter anlaut, und dazumal in der Her-
mann, auf dem ewigen Willen der Kon-
sistenz, meinem lieben Herrin in
die Feindschaft woran gehen sollte, so
sehe ich da über dir kein Nothaben
von mir dazumal am Leben sind, und
malde mein liebe Frau

Frau

Frau Anna Elisabetha geborene
Lewitzky

zur einzigen wahren und unbezweifelten
Liebin meines gesamten Nachlasses, ob be-
stehe, worinnen es wolle, in unbeschränkten
und beschränkten, in gegenwärtigen oder
zukünftigen Gütern Titulo honorabili
sich mit mir, und wolle, dass Derselbe meiner
ganzen Nachlassenschaft, nach meinem Tode
niederrückförmig an sich zu nehmen und für sich
besitzen soll.

Sollte aber die Ehefrau des Nach-
lassers sich nicht in ein bestimmtes Leben
führen wollen, müssen als mein Gatte,
so vorhanden ist auch gleiche Weise, und
in Derselben auch die Treue und Liebe,
mit der mich Derselbe während des mit
ihm geführten glücklichen Ehestandes
jederzeit zugesprochen gewesen, und welche
von mir keiner Ausweisung, welche das
Gesetz-

Stuf zu unbedingter Notwehr
bestimmt unser am Leben sind; daß
unsern unsern höchsten Ehren

H. Dr. Ludwig Kasimir Löbner
das einzige und unbezweifelte unser
Leben unsern sämtlichen aufzugeben,
Sich mögen, ob bester, vornehm und
wollen, nicht davon abgucken, sich
sollen, als zu wahren ist denselben
sich mit Titulo honorabili einzusetzen
und zuwenden haben will, so daß
unsern zu nachfolgenden Abgaben
denselben unsern gesamten Nachlass
als sein Eigenthum haben, und von
sich befehlen soll.

Stuf den Fall jedoch unsern
in der Zukunft mit einem oder unsern
unsern Kindern geschenkt werden sollen,
so ist unser Willen, daß sodann das
sämtliche

sämtliche Vermögen des von und
zunächst Erbverwandten zuwischen dem
überlebenden Vatten und des Kindes
zu gleichen Theilen theilhaft, und ge-
theilt werden solle, dergestalt jedoch,
daß bey dem nicht zu erfolgenden
Absonderung des Kindes, des über-
lebenden Vatters, selbst bey nicht
zeitiger Vertheilung, von dem nach-
stehenden Vatters Vermögen nicht
mehr als den Theiltheil Theil zu-
geben verbunden seyn und das übrige
Antheil des Kindes quoad usum-
fructum ad dies vitae besaltan
und die dafall zu leistende cau-
tion ihm verlasten seyn solle.

Sowohl als klären wir ferner
intestamentarischen Disponenten, dieses
alles für einen künstlich geschützten und
wohlüberlegten Willen, das, sollte es
auf -

auf als ein solches Testament
nicht gemacht worden und zuerst gelten
können, demnach als ein Testile,
Gesund und Uebereinkunft auf den
Todesfall, oder anderen letzten Willen,
wie denselben Namen haben mag, kräftig
und beständig seyn und bleiben muß.

In unserm Perquisitum haben
wir nicht nur diesen unsern letzten
Willen auf jeder Blattseite eigenhändig
unterscriben und besiegelt, sondern
wie übereinkunft solches auf sich mit per-
sönlich ihrem Gesandten und Gesandten
Nachtrath allhier mit gesessenen Litter,
denselben auf und anzusehen, und
was solches beizulegen, und nach unserm
Tode Gesandten darüber zu setzen.
Gegeben Frankfurt d. 5^{ten} August 1795.

(LS.)

Ludwig Maximilian Löbner der Weltweisheit Doctor
und bieder Raths Doctorand

(LS.)

Anna Elisabetha Löbner geborene Langstunz

Actum
Praesentibus
Johann in Senatu post meridiem
d. 25. Febr. 1797.
H. Langenmeyer Synd. Nysen
u. Oberbauff. Drase.

Insinuit H. Adv. D. Nysen u. H. Langenmeyer
und dessen Nysen Frau Hilin, Dröglinsen
H. D. Medicinae Löber u. H. D. Ludw.
Casimir Löber, und unsern beiden Hilin
dieses wechselseitige Testament vorgelegt wurde,
so recognoscirten selbige vorseu das Tzige, als
ofenwetzt; ferner auf wurde dieses Testament
selbst publicirt, copia vobis, und vor H.
D. Nysen abzu sich besondere quacvis juris com-
petentia auf drunters reservirt, so unferndig
Johann ut supra in fidem
Joh. Langenmeyer.

in tergo.

Testamentum reciprocum
des Doct. Ludwig Löber und dessen Ehefrau
Anna Elisabeth geborenen Langenmeyer.

Insinuit in pleno Senatus vor H. D. Ludwig
Casimir Löber und u. H. Anna Elisabeth
geb. Langenmeyer in Person selbst, mit der Frau
wider, dass sie beide dieses ihr wechselseitige Testament

auf allen Blattseiten einzufügen und unterschreiben und besiegelt setzen, und wollten, dass auf allen Fällen sich genau gewusst werden sollen, gehalten für beide daselbst vor sich große Dürfsen, und nach ihrer Intention allenthalben vor richtig befinden, setzen so nachstehend. Infort in Senatu d. 8. Aug. 1795.

J. B. Kniesend.

Das vorstehende Copie mit dem Original registriert. In Testament allenthalben soll können gleichmäßig vorhanden werden, wird prävia Collatione gleichmäßig abgetrieben. Festgesetzt in Stadt d. 20. Mart 1797

In Fidem

Johann Zaltzger
Kniesend

J. P. Radt. 1797

